

Satzung für den Togo-Förderverein Rheda-Wiedenbrück e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Togo-Förderverein Rheda-Wiedenbrück hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück.
Der Verein soll unmittelbar nach seiner Gründung in das beim Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück geführte Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Beziehungen zwischen Menschen in Westafrika und Deutschland sowie insbesondere die Unterstützung der Bevölkerung von Togo.
Die Stadt Rheda-Wiedenbrück leistet seit vielen Jahren Entwicklungshilfe für die Katone Aouda und Adjengré. Diese Aktivitäten sollen ergänzend begleitet werden.
2. Die Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch
 - a) Sammlung von Sach- und Geldspenden zum Aufbau einer lebensnotwendigen Infrastruktur sowie zur Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Lebensmöglichkeiten der Menschen in Togo,
 - b) Förderung von Patenschaftsaktionen zu Gunsten bedürftiger Kinder (z.B. Übernahme von Schulkosten usw.),
 - c) Förderung der Ausbildung junger Menschen in handwerklichen Berufen,
 - d) Förderung von Eigeninitiativen in Togo im Rahmen von Projekten, die das Gemeinwohl fördern,
 - e) Vorträge, Veranstaltungen und Veröffentlichungen,
 - f) Zusammenarbeit mit Personen, Vereinigungen, Instituten, Unternehmungen oder Körperschaften, die sich für die Bestrebungen des Vereins durch Mitarbeit oder in anderer Weise einsetzen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen, Personengesellschaften sowie Vereine werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages; sie wird wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen der Aufnahme in den Verein widerspricht.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Grundangabe ablehnen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschließung.
5. Ein Mitglied kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres austreten, nachdem es drei Monate vorher schriftlich gekündigt hat.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes gestrichen werden, wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Verzug ist und trotz Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht genügt.
7. Wer gegen die Vereinszwecke handelt, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung über den erfolgten Ausschluß schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, die auch über Beitragsbefreiungen und Zahlungsweise beschließt.
2. Wer besondere Aktionen oder Projekte zugunsten von Togo unterstützt und nachweist, wird für die Dauer dieser Förderung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassensführer,
 - d) bis zu vier Beisitzern.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Mitglieder bestellen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der übrige Vorstand mit Mehrheitsbeschluß eine Ersatzperson bestimmen, die das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten nach den gesetzlichen Grundsätzen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschafts- und Jahresabschlußbericht sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vor.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter; jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab, deren Ort und Zeit vom Vorsitzenden bestimmt wird. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten einberufen werden.
2. Für Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bedarf es ebenfalls der Unterstützung von 1/3 der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag ist dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
3. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
5. In den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Zu Änderungen der Satzung ist in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann von den anwesenden Mitgliedern nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Jahresabschlußberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) Wahl des Vorsitzenden und des übrigen Vorstandes.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen des in dieser Satzung festgesetzten Zweckes des Vereins zu verwenden hat.

Rheda-Wiedenbrück, den 18. Juni 2001